

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Hochsauerland

mit ihren Städten Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg

(Entwurf Stand 23.12.2014)

§ 1

Rechtlicher Status der LAG

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist im rechtlichen Sinne der erweiterte Vorstand des Regionalvereins LEADER-Region Hochsauerland e.V., der am 03. März 2008 gegründet wurde und unter der Nummer VR 30299 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen ist. Die Vereinssatzung enthält Regelungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der LAG, die durch diese Geschäftsordnung unberührt bleiben.
- (2) Nach § 2 Abs. 3 der Vereinssatzung nimmt der Verein insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte für das EU-Förderprogramm „LEADER“ zu entwickeln, für deren Durchführung Projektträger zu gewinnen oder Projekte auch selbst umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§ 14) des Vereins wahr.
- (3) Nach § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung wählt die Mitgliederversammlung den erweiterten Vorstand und beruft ihn ab; das gilt auch für einzelne Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER beschließen.

§ 2

Zusammensetzung der LAG

- (1) Nach § 14 Abs. 5 der Vereinssatzung setzt sich die LAG aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) aus den 6 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) aus 12 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen je zwei aus jeder der sechs Städte kommen müssen
 - c) aus 6 Mitgliedern, die von den Räten der 6 Städte entsandt werden, wobei jeder Rat ein Mitglied entsendet.Die 24 stimmberechtigten Mitglieder der LAG werden von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die LAG muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus den unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen. Bei ihrer Besetzung ist diese Ausgewogenheit zu berücksichtigen. Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in

die LAG gewählt werden. Der Anteil der stimmberechtigten Frauen muss mindestens 30 % betragen. Die Mitglieder der LAG müssen im Gebiet der sechs Städte ihren Wohnsitz haben. Die Wirtschafts- und Sozialpartner müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands stellen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Mitglieder der LAG können nur natürliche Personen sein, nicht also Organisationen, die nach ihrer Bestimmung Vertreter entsenden.

- (3) Soweit die Bürgermeister der 6 Städte nicht stimmberechtigt in der LAG vertreten sind, können sie an allen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 3

Aufgaben der LAG

- (1) Nach § 14 der Vereinssatzung nimmt die LAG insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Fortschreibung und Umsetzung des im Zuge der Bewerbung um die LEADER-Förderung bereits erarbeiteten integrierten Konzepts zur nachhaltigen Entwicklung der Region
 - b) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des LEADER-Förderprogramms einschließlich der Beschlussfassung über die Stellung der Förderanträge
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Förder-Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
 - d) Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte
 - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
 - f) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.
- (2) Über den sich aus der Vereinssatzung ergebenden Aufgabenkatalog hinaus nimmt die LAG folgende weitere Aufgaben wahr:
- a) Aufstellung eines Zeit- und Prioritätenplans zur Projektauswahl mit Aussagen zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel zu Beginn des Durchführungszeitraumes des LEADER-Programms einschließlich fortlaufend ggf. notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen
 - b) Festlegung einheitlicher Auswahlkriterien für den unter a) genannten Zeit- und Prioritätenplan
 - c) Steuerung und Kontrolle des Prozesses und der Projektumsetzung (Monitoring)
 - d) Bewertung des Prozessablaufs und der Projektumsetzung im Rahmen der Selbstevaluierung einschließlich Erstellung eines abschließenden Evaluationsberichtes.

§ 4

Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

Bei der Wahrnehmung der in § 3 aufgeführten Aufgaben arbeitet die LAG eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Das gilt auch für alle mit LEADER befassten Behörden und Dienststellen des Landes NRW sowie Organisationen von Kooperationsregionen und Netzwerken, in die die Region Hochsauerland eingebunden ist. Die LAG kann Vertreter dieser Organisationen/Partner zu ihren Sitzungen einladen.

§ 5

Mitwirkung von Facharbeitskreisen und Bürgern

- (1) Die Region Hochsauerland hat für den LEADER-Prozess drei Facharbeitskreise gebildet, in denen alle Bürger der Region auch ohne Mitgliedschaft im Regionalverein mitwirken können. Damit will sich die Region den Ideenreichtum und das breite fachliche Wissen der Bevölkerung zunutze machen und einen möglichst hohen Qualitätsstand sichern.
- (2) In der Regel sollen zu allen von der LAG zu treffenden Projektentscheidungen Empfehlungen des jeweils zuständigen Facharbeitskreises vorliegen. Davon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden zu den LAG-Sitzungen eingeladen.
- (4) Allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern steht das Recht zu, auf Antrag an den Sitzungen der LAG teilzunehmen und zu bestimmten Punkten ohne Stimmrecht Stellung zu nehmen oder Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind vor der Sitzung an den/die Vorsitzende/n zu richten.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die LAG richtet einen Beirat ein, in dem Kinder und Jugendliche aus den sechs Städten sich zu ihren Anliegen artikulieren können. Mindestens in einer Sitzung jährlich befasst sich die LAG mit den wesentlichen Anregungen dieses Beirates und trifft dazu ggf. Entscheidungen.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Zu den Sitzungen der LAG lädt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Terminplanung ist so zu gestalten, dass eine möglichst hohe Zahl von Teilnehmern angestrebt wird. Dazu sind u.a. Terminabfragen in der LAG-Sitzung für die nächstfolgende Sitzung oder Terminabfragen per E-Mail geeignet.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der ersten stellv. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten stellv. Vorsitzenden.

§ 7

Befangenheit

Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder für eine mit ihr verbundene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder der LAG aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. In Zweifelsfällen sind die möglichen Befangenheitskriterien von den betroffenen LAG-Mitgliedern anzuzeigen; die LAG entscheidet dann ohne den/die Betroffene/n über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Befangenheit.

§ 8

Regionalmanagement

- (1) Die LAG unterhält –außerhalb der öffentlichen Verwaltung- eine in einem Privatgebäude in Medebach, Marktplatz 6, angemietete Geschäftsstelle. Nach einer Auswahl als Förderregion für die Förderperiode 2014-2020 richtet die LAG ein Regionalmanagement im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften ein und wird dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrechterhalten. Darüber hinaus wird im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorgehalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Bestimmte Anteile des Regionalmanagements können auch durch einen Dienstleistungsvertrag ausgefüllt werden.
- (2) Bei der Auswahl des Regionalmanagements werden fachliche Kriterien vorgegeben, die eine sichere und zügige Umsetzung des LEADER-Programms mit hoher Qualität sichern sollen.
- (3) Neben den anderen Aufgaben im Rahmen des LEADER-Prozesses bereitet das Regionalmanagement die Sitzungen und Entscheidungen der LAG mit Vorlagen vor. Es nimmt an den Sitzungen der LAG beratend teil.

§ 9

Protokolle

Über den Verlauf der Sitzungen der LAG ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen und den LAG-Mitgliedern in Papierform oder elektronisch zuzustellen ist. Die Zustellung soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstag erfolgen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Zustellung Einwendungen erheben, über die in der nachfolgenden LAG-Sitzung zu entscheiden ist.

§ 10

Austausch der Arbeitsergebnisse

Die LAG tauscht die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke aus. Das kann je nach Bestimmung für den Einzelfall durch LAG-Mitglieder oder durch das Regionalmanagement geschehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.